

handelt es sich wohl um eine einzige Person (vgl. auch das Register im Codex dipl. et epistolaris regni Boh. 5), die Anm. 152 S. 144 angeführten Urkunden befinden sich im Böhmischem Kronarchiv und deshalb schon ab den 20er Jahren in Prag. Manche Stücke in Gradls Monumenta Egrana sollten schließlich nach Čelakovský's Codex iuris municipalis regni Bohemiae 2 zitiert werden.

Ivan Hlaváček

Miloslav POLÍVKA, Sebeuvědomění české šlechty na pozadí česko-německých vztahů na sklonku doby husitské. Zástí Aleše ze Šternberka a Hynka Krušiny ze Švamberka s říšským městem Norimberkem ve 30. a 40. letech 15. století [mit Zusammenfassung: Das Selbstbewußtsein des böhmischen Adels vor dem Hintergrund der böhmisch-deutschen Beziehungen gegen Ende der Hussitenzeit. Die Fehden der böhmischen Herren Alesch von Sternberg und Hynko Krušina von Schwamberg in den dreißigen und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts], Český časopis historický 93 (1995) S. 426–450. – Auf der Grundlage bisher kaum beachteten Materials des Nürnberger Staatsarchivs über zwei Fehden der westböhmischen katholischen Adeligen mit der Stadt Nürnberg – die Edition der Quellen soll an anderer Stelle erscheinen – demonstriert P. das adelige Selbstbewußtsein der Zeit. Der erste Streitfall zwischen Alesch von Sternberg und einer Nürnberger Bürgerin, in den auch Friedrich III. einbezogen wurde, endete erst nach 20 Jahren durch den Tod des Alesch. Der Fall Hynko Krušinas betraf Verwüstungen und Plünderungen in den böhmisch-pfälzischen Grenzregionen am Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre und kam nie zu einem formellen Abschluß. Beide Fälle geben lebendige Einblicke in die Wirren der Zeit.

Ivan Hlaváček

Volker HENN, „... vmb Orbar, nutticheit, Raste vnd Vrede onser und ander stede“. Zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im späten 14. und 15. Jahrhundert, Westfälische Zs. 145 (1995) S. 9–28, gelangt in überzeugender Weise zu dem Ergebnis: „In dem Maße, in dem es den Landesherrn gelungen war, intensivere Formen der herrschaftlichen Durchdringung des Landes durchzusetzen, und damit auch das landesherrliche Selbstverständnis eine Stärkung erfahren hatte, wurde einerseits die Friedenswahrung als eine vorrangig hoheitliche Aufgabe begriffen, an der die Städte nur noch mittelbar beteiligt wurden, und verringerten sich andererseits – trotz wachsender Mitspracherechte im Innern im Rahmen der landständischen Organisation – die Spielräume für eine eigenständige, überterritoriale „Außen“- und Bündnispolitik der Städte.“ (S. 28).

Goswin Spreckelmeyer

Wilhelm JANSSEN, Territoriale Städteeinungen im südlichen Westfalen während des späten Mittelalters, Westfälische Zs. 145 (1995) S. 29–40, stellt fest, „daß seit dem 14. Jahrhundert territoriale Städteeinungen die überterritorialen ablösen“ (S. 31), und bemerkt, daß man es bei den territorialen Landfrieden im kölnischen Westfalen „mit dem das Territorium konstituierenden komplementären Zusammenspiel von Herrschaft und Land zu tun (hat), wobei das Land als Städteeinung erscheint“ (S. 39).

Goswin Spreckelmeyer